

Satzung vom 05.05.2021
zur Aufhebung der Satzung über Werbeanlagen und Einfriedungen gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW
vom 18.12.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.03.2017

Präambel

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GN. NRW S. 916) hat der Rat der Gemeinde Roetgen durch Dringlichkeitsentscheidung am 05.05.2021 (Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung in der Sitzung des Gemeinderates am 29.06.2021) folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Werbeanlagen und Einfriedungen gem. § 86 BauO NRW vom 18.12.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.03.2017 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

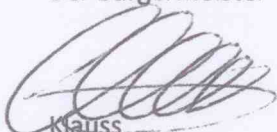
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung über Werbeanlagen und Einfriedungen gem. § 86 BauO NRW vom 18.12.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.03.2017 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, 6.5.2021

Der Bürgermeister


Klauss